

Belegungsrichtlinien

1. Der Jugendzeltplatz „Kempten-Rothkreuz“ – eine Einrichtung des Stadtjugendringes Kempten – kann von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Schulen und freien Trägern der Jugendarbeit (= BELEGER) belegt werden.

Die im ersten Satz genannten Gruppen haben ein vorrangiges Belegungsrecht. Darüberhinaus kann der Jugendzeltplatz „Kempten-Rothkreuz“ auch von freien Jugendgruppen und Familien (= BELEGER) angemietet werden. Dies ist frühestens acht Wochen vor dem gewünschten Termin möglich. Die Belange von Kindern und Jugendlichen müssen im Mittelpunkt stehen.

2. Der Jugendzeltplatz „Kempten-Rothkreuz“ darf nur nach Abschluss eines Belegungsvertrages genutzt werden. Für die Belegung wird ein Entgelt erhoben.
3. Der BELEGER führt seine Maßnahme in pädagogischer und rechtlicher Eigenverantwortung durch, insbesondere übernimmt er die erforderliche Aufsichtspflicht. Der BELEGER sorgt für ein rücksichtsvolles Verhalten der Teilnehmer innerhalb und außerhalb des Jugendzeltplatzes sowie für ein rücksichtsvolles Zusammenleben mit anderen Gruppen, die sich auf dem Jugendzeltplatz aufhalten.

Die Nachtruhe von 23.00 bis 7.00 Uhr ist einzuhalten. Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen, ist zu vermeiden. Unzulässiger Lärm kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

In der Zeit von 21.00 bis 9.00 Uhr dürfen keine Musikanlagen betrieben werden. Ansonsten ist beim Betrieb von Musikanlagen (insbesondere im Grillpavillon) darauf zu achten, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht in erheblichem Umfang belästigt wird.

4. Der BELEGER haftet für alle Schäden, die von Teilnehmern der Maßnahme an der Anlage und der Einrichtung des Jugendzeltplatzes verursacht werden bzw. die im Zusammenhang mit der Belegung stehen. Er haftet auch für Körper- und Sachschäden, die von Teilnehmern der Maßnahme den im Auftrag des Stadtjugendringes Kempten tätigen Personen zugefügt werden.
5. Das Bemalen von Wänden, Einrichtungsgegenständen etc. kann im Interesse von anderen Belegern nicht hingenommen werden. Es wird gebeten, dass der/die Verantwortliche alle Teilnehmer eindeutig darauf hinweist. Bei Beschädigungen muss in jedem Fall eine Pauschale von mindestens € 50,- (pro Wand bzw. Gegenstand) zur Beseitigung des Schadens erhoben werden.
6. Die Übergabe des Jugendzeltplatzes an den BELEGER erfolgt durch eine/n Beauftragte/n des Stadtjugendringes Kempten. Bei dieser Gelegenheit erfolgt auch eine Einweisung in die Einrichtungen und Geräte des Jugendzeltplatzes. Die Hinweise sind strikt zu beachten. Bei der Übergabe wird dem/der Verantwortlichen des BELEGERS auch ein Inventarverzeichnis ausgehändigt. Bei der Ankunft sind Verunreinigungen oder Schäden sofort dem Stadtjugendring Kempten zu melden.
7. Bei Abwesenheit der Gruppen vom Jugendzeltplatz ist dieser und seine Einrichtungen entweder durch eine Zeltplatzwache zu sichern oder abzuschließen (Fenster, Türen, Tore).
8. Das Zelten und Lagern außerhalb des ausgewiesenen Platzes ist nicht erlaubt. Bodenveränderungen (z.B. Abflussgräben) dürfen nicht vorgenommen werden.
9. Feuer darf nur an der ausgewiesenen Feuerstelle und an der Feuerstelle des Grillpavillons entzündet werden. Offene Feuer dürfen niemals unbewacht bleiben.
10. Abfälle sind in die bereitgestellten Restmüllsäcke zu geben. Bioabfälle gehören in die bereitgestellte Biotonne. Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Glas, Metall, Kunststoffe, Papier) sind gesondert zu sammeln und auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft zu entsorgen.
11. Das Befahren des Jugendzeltplatzes mit Fahrzeugen (Ausnahme sind Fahrräder und Rollstühle) ist verboten. Für den An- und Abtransport von Zelten, Materialien und Lebensmitteln sowie für Krankentransport darf nur der Fahrweg zum Sanitär- und Küchengebäude benutzt werden. Campingmobile und Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden.
12. Die Beschaffung des Brennholzes obliegt grundsätzlich dem BELEGER. Der Stadtjugendring Kempten ist bei der Beschaffung auf Anfrage behilflich.
13. Bei Beendigung der Belegung ist/sind vor der Abreise
 - das ganze Gelände des Jugendzeltplatzes zu säubern;
 - das Brennholz an den Holzplatz (Grillpavillon) zurückzubringen und den nachfolgenden Belegern zu überlassen oder mitzunehmen;
 - der Abfall entsprechend den Belegungsrichtlinien zu entsorgen;
 - das Sanitär- und Küchengebäude innen hygienisch zu säubern;
 - der Grillpavillon und der Baucontainer innen zu reinigen;
 - alle Gegenstände und Geräte wieder an den vorgesehenen Stellen unterzubringen;
 - alle Fenster zu schließen und zu verriegeln;
 - alle Außentüren abzuschließen;
 - alle Schlüssel dem/der Beauftragten des Stadtjugendringes Kempten zurückzugeben.



14. Vor der Abreise der Gruppen wird der Jugendzeltplatz von einem/r Beauftragten des Stadtjugendringes Kempten zusammen mit dem/der Verantwortlichen des BELEGERS abgenommen. Schäden und/oder Verluste werden dabei festgehalten. Bei Verschulden des BELEGERS werden Schäden und/oder Verluste am Jugendzeltplatz und seiner Einrichtung dem BELEGER in Rechnung gestellt.
15. Die Belegungsrichtlinien sind Bestandteil des Belegungsvertrages. Änderungen des Belegungsvertrages bzw. der Belegungsrichtlinien bedürfen der Schriftform.
16. Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Belegungsrichtlinien oder ähnliche Verstöße können die sofortige Kündigung des Belegungsvertrages zur Folge haben. In diesem Fall wird dennoch der volle Rechnungsbetrag sowie Ersatz für eventuelle Schäden erhoben.
17. Der Stadtjugendring Kempten übt auf dem Gelände des Jugendzeltplatzes „Kempten-Rothkreuz“ das Hausrecht aus. Den Anweisungen des/der Beauftragten des Stadtjugendringes Kempten ist Folge zu leisten.
18. Der BELEGER benennt eine/n Verantwortliche/n für die Durchführung der Maßnahme, der/die auftretende Schwierigkeiten einvernehmlich mit dem Stadtjugendring Kempten klärt.

Gebührenordnung

Für die Belegung des Jugendzeltplatzes „Kempten-Rothkreuz“ werden folgende Benutzungs- und Verbrauchsentgelte (alle Angaben ohne Umsatzsteuer) erhoben:

1. Benutzungsentgelte
 - 1.1 Gruppen aus Kempten: pro Person und Übernachtung € 3,-
Mindestgebühr pro Nacht € 90,-
 - 1.2 Gruppen, die nicht aus Kempten kommen: pro Person und Übernachtung € 4,50
Mindestgebühr pro Nacht € 120,-
 - 1.3 Alle Gruppen: Nutzung ohne Übernachtung pro Tag € 50,-
2. Verbrauchsentgelte
Restmüllsäcke (100-Liter-Sack): Der aktuelle Preis richtet sich nach der Gebührenordnung des Zweckverbandes zur Abfallwirtschaft.
3. Falls ein BELEGER nach Unterzeichnung des Belegungsvertrages zurücktritt und keine Ersatzbelegung gefunden wird, sind bei Absage
 - bis 26 Wochen vor der Maßnahme 20 Prozent
 - bis 13 Wochen vor der Maßnahme 50 Prozent
 - bei späteren Absagen 100 Prozentdes vertraglich fixierten Benutzungsentgeltes zu entrichten. Ist eine Ersatzbelegung möglich, erhebt der Stadtjugendring Kempten nur Verwaltungskosten in Höhe von € 10,-. Bei vorzeitigem Abbruch der Belegung wird das Benutzungsentgelt für den gebuchten Zeitraum in voller Höhe berechnet.

Sonderregelung für den Monat August:
Falls ein BELEGER nach Unterzeichnung des Belegungsvertrages zurücktritt und keine Ersatzbelegung gefunden wird, sind bei Absage
 - bis 52 Wochen vor der Maßnahme 20 Prozent
 - bis 26 Wochen vor der Maßnahme 50 Prozent
 - bei späteren Absagen 100 Prozentdes vertraglich fixierten Benutzungsentgeltes zu entrichten. Ist eine Ersatzbelegung möglich, erhebt der Stadtjugendring Kempten nur Verwaltungskosten in Höhe von € 10,-. Bei vorzeitigem Abbruch der Belegung wird das Benutzungsentgelt für den gebuchten Zeitraum in voller Höhe berechnet.
4. 50 Prozent des vertraglich vereinbarten Benutzungsentgeltes ist vom BELEGER vier Wochen vor Belegungsbeginn an den Stadtjugendring Kempten zu überweisen. Der Restbetrag (einschließlich angefallener Verbrauchsentgelte und zusätzlich entstandener Kosten, z.B. Ersatz für Schäden) ist innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zu begleichen.
Die Beträge sind zu überweisen an: Stadtjugendring Kempten
Volksbank Kempten, IBAN: DE91 7336 9920 0000 3244 00, BIC: GENODEF1SFO
5. Verringert sich der vereinbarte Vertragsumfang um mehr als 10 Prozent, so entsteht eine Ausfallgebühr von 50 Prozent des verringerten vereinbarten Vertragsumfanges. Vergrößert sich der vereinbarte Vertragsumfang, werden die zusätzlichen Verbrauchsentgelte entsprechend der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
6. Eine Reservierung des Jugendzeltplatzes ist maximal für einen Zeitraum bis zur nächsten Saison möglich.
7. Benutzungsentgelte, Verbrauchsentgelte sowie sonstige Entgelte und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Von der Umsatzsteuer befreit sind nur Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von einer anderen Einrichtung mit sozialem Charakter erbracht werden. Der BELEGER muss dies im Belegungsvertrag bestätigen. Falsche Angaben sind Betrug und führen zur Sperrung des Jugendzeltplatzes für den BELEGER.

Die Belegungsrichtlinien und die Gebührenordnung werden vom BELEGER anerkannt.

Datum, Stempel und Unterschrift des BELEGERS